

Schutz- und Sicherheitshinweise

bei Maßnahmen im Bereich von Anlagen des Zweckverbands Ammertal-Schönbuchgruppe

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Erkundigungspflicht, Planauskunft, Absteckung von ASG-Anlagen, Baubeginn
3. Schutzstreifen
4. Gestaltung von Maßnahmen
5. Suchschlitze, Freilegen von ASG-Anlagen
6. Tiefenlage von ASG-Leitungen und Kabeln
7. Schadensfälle
8. Hinweise zur Bauleitplanung – Kostentragung
9. Kreuzung von Fremdanlagen (Leitungen, Kabel ...)
10. Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

1. Allgemeines

Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (ASG) versorgt ca. 130.000 Menschen in Baden-Württemberg mit Trinkwasser. Der Transport des Fernwassers erfolgt in Hochdruckleitungen bis 25 bar inkl. Zubehör. Zum Zubehör gehören u. a. Schachtbauten, Leitungswiderlager, Entwässerungsleitungen, Steuer- und Fernmeldekabel, Wasserschutzgebiete etc.

2. Erkundigungspflicht, Planauskunft, Absteckung von ASG-Anlagen, Baubeginn

Eine Erkundigungs- und Schadensverhütungspflicht besteht für alle ausführenden Unternehmen auf Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB. Verstöße führen im Schadensfall zur Schadensersatzverpflichtung bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen. Zudem sind insbesondere die Merkblätter GW 118 und GW 315 des DVGW, D 152 der BG Bau, Teil C der VOB, DIN 18299 sowie die nachfolgenden Hinweise und Auflagen der ASG zu beachten. Hierzu sind der ASG alle Planungen, die ASG-Anlagen tangieren, rechtzeitig zur Beurteilung und Abstimmung schriftlich einzureichen. Planauskünfte können über das BIL-Online-Portal schnell und kostenfrei angefragt werden:

Schritt-für-Schritt-Anleitung

Registrierung:

Melden Sie sich kostenlos im BIL-Portal an, um Zugriff auf Ihr persönliches Cockpit zu erhalten <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>.

Anfrage eingeben:

Starten Sie eine neue Anfrage und geben Sie die Fläche der Baustelle so präzise wie möglich an. Beschreiben Sie die Art der Baumaßnahme anhand der bereitgestellten Standard-Klassifizierungsliste.

Prüfung und Rückmeldung:

Das System identifiziert automatisch alle zuständigen Leitungsbetreiber und leitet Ihre Anfrage weiter. Sie erhalten eine Echtzeit-Übersicht, welche Betreiber zuständig sind, inklusive direkter Ansprechpartner und Notfallrufnummern. Die Betreiber bearbeiten die Anfrage und senden Ihnen die Pläne und Informationen direkt über das BIL-Portal zurück.

Alle Ihre Anfragen werden DSGVO-konform in einem sicheren Rechenzentrum archiviert und sind jederzeit einsehbar.

Der Versand von Planauskünften erfolgt ausschließlich über das BIL Portal.

Das Risiko der Interpretation der Unterlagen sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit trägt der Empfänger. Enthaltene Angaben in den Plänen zur Lage und Verlegetiefe sind unverbindlich, da mit Abweichungen gerechnet werden muss. Die genaue Lage der Leitungen ist deshalb durch angemessene Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze etc.) festzustellen. Kabelanlagen sind i. d. R. nur nachrichtlich vermerkt. Leitungswiderlager oder sich außer Betrieb befindliche Anlagen sind nicht dargestellt. Die Planauskunft gilt nur für den räumlich angefragten Bereich und ausschließlich für ASG-Anlagen. Mit weiteren Fremdanlagen ist zu rechnen. Die Gültigkeit der Planauskunft beträgt 2 Monate. Sofern mit der Maßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Auskunft begonnen wurde, ist eine erneute Planauskunft einzuholen. Die von der ASG durch das BIL Portal ausgehändigten Planunterlagen dürfen ausschließlich zum angefragten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Absteckung von ASG-Anlagen kann auf Anfrage durchgeführt werden. Die ASG behält sich vor, diese Leistungen in Rechnung zu stellen. Der Beginn von Baumaßnahmen im Bereich von ASG-Anlagen ist der ASG mindestens 5 Arbeitstage vorab schriftlich anzugeben. Dieses entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Einholung der Planauskunft.

3. Schutzstreifen

Die Leitungen der ASG sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB) oder Gestattungsverträge rechtlich gesichert. Dadurch wird ein Schutzstreifen begründet, der sich i. d. R. mittig zur Leitungsachse erstreckt. Die Schutzstreifenbreite ist nach den Ausführungen des Merkblatt W 400-1 (DVGW) in Abhängigkeit des Durchmessers der Versorgungsleitung (siehe nachfolgende Tabelle) zu berücksichtigen.

Schutzstreifenbreite in Abhängigkeit der Nennweite	
NENNWEITE	SCHUTZSTREIFENBREITE
bis DN 400	6 m
über DN 400 bis DN 600	8 m
über DN 600	10 m
über DN 1100	12 m*
Kabel	4 m**

* Sonderfall nach DVGW W 400-1 Abschnitt 8.2 ** In Solotrasse

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen stets der Zustimmung der ASG. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Beeinträchtigungen von ASG-Anlagen zur Folge haben können. Dazu gehören z. B. geplante Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Leitungsrecht oder auch flurstücksübergreifende Maßnahmen wie z. B. Tiefgründungen, Hangabtragungen etc. Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Freigabe der ASG unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Einsatz von Baumaschinen (z. B. Bagger, Verdichtungsgeräte etc.) ist so auszuwählen, dass Beschädigungen an den Anlagen ausgeschlossen werden können. Der Bauträger/Unternehmer hat auf Verlangen der ASG entsprechende Nachweise zu liefern.

4. Gestaltung von Maßnahmen

Die Gestaltung von Maßnahmen Dritter im Nahbereich von ASG-Anlagen setzt die Beachtung und Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Bestimmungen, der Auflagen aus den Stellungnahmen und dieses Sicherheitsmerkblatts voraus. Der Bauträger hat sicherzustellen, dass seine Verrichtungsgehilfen die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen einhalten. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften und Auflagen kann die ASG vom Bauträger die Beseitigung seiner Anlagen im Schutzstreifen und Wiederherstellung des vorigen Zustands sowie Schadensersatz verlangen.

5. Suchschlitze, Freilegen von ASG-Anlagen

Das Freilegen von ASG-Anlagen hat eigenverantwortlich in Handschachtung unter fachkundiger Aufsicht zu erfolgen. Das Freilegen erfordert eine schriftliche Gestattung durch die ASG. Der Aufgrabende hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Aufgrabung aller erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die Baustelle ist gemäß den geltenden Regelungen und Vorschriften eigenverantwortlich zu sichern - sowohl verkehrsrechtlich als auch gegen Beschädigungen und Missbrauch. Bei der Wiederverfüllung des Grabens sind die ASG-Anlagen mindestens 20 cm allseitig einzusanden. Vor dem Verfüllen hat eine Abnahme durch die ASG zu erfolgen.

6. Tiefenlage von ASG-Leitungen und Kabeln

Die Erdüberdeckung der Wasserleitungen beträgt i. d. R. mindestens 1,0 m, die der Fernmeldekabel mindestens 0,6 m. Die Überdeckungsverhältnisse können in Einzelfällen auch stark variieren, da sich die Angaben und Pläne meist auf den Verlegezeitpunkt beziehen und zwischenzeitlich vorgenommene Niveauveränderungen von Dritten unter Umständen nicht berücksichtigt sind. Für Detailplanungen sind daher Suchschlitze vorzusehen. Die Kosten dafür trägt der Veranlasser der Baumaßnahme. Das Vorhandensein von Fernmeldekabeln ist meist nur nachrichtlich in den Plänen vermerkt. Die Lage kann innerhalb des Schutzstreifens variieren. Hier ist besondere Vorsicht geboten!

7. Schadensfälle

Schadensfälle sind unverzüglich der ASG zu melden.

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Betriebszentrale
Daimlerstr. 1
71088 Holzgerlingen
Tel.: 07031/74240-0 (**Außerhalb der Dienstzeit: 0800 815 1 815**)
info@asg-wasser.de

Erste Maßnahmen bis zum Eintreffen eines Beauftragten der ASG:

- Schadensstelle/Gefahrenbereich sichern und absperren
- Vorkehrungen treffen zur Minimierung von Gefahren
- Wenn möglich Person(en) zur Sicherung abstellen

Beschädigungen an Rohr- bzw. Kabelisolationen sind der ASG ebenfalls unverzüglich zu melden.

8. Hinweise zur Bauleitplanung – Kostentragung

Die durch Planfeststellungs-, Flächennutzungsplan-, Bebauungsplanverfahren, Bauanfragen etc. anfallenden und/oder daraus resultierenden Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen, Anpassungen oder Umlegungen an/von Anlagen der ASG sind vom Veranlasser zu tragen. Bestehen zwischen Veranlasser und ASG vertragliche Beziehungen (insbesondere Kreuzungs-, Gestaltungsverträge o. ä.), so gelten die vertraglichen Regelungen.

9. Kreuzung von Fremdanlagen (Leitungen, Kabel, etc)

Bei Kreuzungen von Fremdleitungen mit den Leitungstrassen der ASG ist folgendes zu beachten:

- Die Kreuzung ist auf kürzestem Weg auszuführen (möglichst rechtwinklig).
- Der lichte Abstand zu den ASG-Anlagen muss mind. 30 cm betragen.
- Trassenwarnband ist in ausreichendem Abstand über der kreuzenden Fremdleitung mit zu verlegen
- Innerhalb des Schutzstreifens sind Kabel in Kabelschutzrohren zu führen.
- Eine Parallelverlegung innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Nach Verlegung ist der ASG der aktuelle Bestand im Kreuzungsbereich in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Daten (z. B. dxf-, dwg-Datei) spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben.

10. Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Die ASG ist berechtigt, die für die Versorgungssicherheit der ASG-Anlagen erforderlichen Arbeiten jederzeit vorzunehmen und das betroffene Grundstück zu diesem Zweck durch Beauftragte betreten zu lassen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Handlungen der ASG nicht zu behindern. Entstehende Flurschäden werden von der ASG ersetzt. Maßnahmen, die die Sicherheit der ASG-Anlagen negativ beeinträchtigen können oder den Zugang übermäßig einschränken, sind nicht gestattet. Die Leitungs- und Kabeltrassen der ASG müssen jederzeit sichtfrei und begehbar sein. Markierungen, Schilderpfähle, Festpunktzeichen etc. dürfen nicht ohne Zustimmung der ASG entfernt werden.

Innerhalb des Schutzstreifens sind zudem nicht gestattet:

- Errichtung von Bauwerken (z. B. Carports, hereinragende Balkone, Dächer u.ä.)
- Erstellen von Kanal- und Kabelschächten oder weiteren unterirdischen Anlagen wie z. B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken etc.
- Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz. Ausgenommen sind Sträucher, Buschobst etc.
- Tiefenlockerungen
- massive Geländebefestigungen wie Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc.
- Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern
- Aufstellung von Lastkränen sowie das Befahren mit schwerem Gerät
- Aufstellen von Baustelleneinrichtung, Containern o. ä.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können erst nach Prüfung durch die ASG (Planauskunft!) und unter bestimmten Voraussetzungen und der Einhaltung von entsprechenden Auflagen gestattet werden:

- Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Anlagen der ASG (z. B. das Anlegen von Straßen und Wegen, Parkplatzflächen, Wassergräben etc.)
- Massive Geländeänderungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Befestigungen etc.)
- Kreuzung von Fremdanlagen z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, etc.)
- Alle Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, bei denen mit nachteiligen Auswirkungen auf die ASG-Anlagen zu rechnen ist (z. B. Gründungen, Hangabtragungen etc.)